

Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

### Allgemeinverfügung

Greifswald, 03.12.2021

### Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP)

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (EU ABI. Nr. L 84, 31.03.2016, S. 1, ber. 2017 ABI. L 57 S. 65, ber. 2020 ABI. L 84 S. 24, ber. 2021 ABI. L 48 S. 3 und ABI. L 224 S. 42), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.07.2018 (ABI. L 272 S. 11), der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (EU ABI. Nr. L 174, 03.06.2020, S. 64) geändert durch (EU) 2021/1140 (EU ABI. Nr. L 247, 13.07.2021, S. 50) sowie der Durchführungsverordnung EU 2021/605 der Kommission vom 7. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ABI. L 129 S. 1) zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/2024 vom 18.11.2021 (ABI. Nr. L 441, S. 3) in Verbindung mit § 24 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 104 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S.3436) und § 3a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die durch Artikel 1a der Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700) geändert worden ist, werden folgende Maßnahmen angeordnet:

#### Kreissitz Greifswald

Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

#### Standort Anklam

Demminer Straße 71–74  
17389 Anklam  
Postfach 11 51/11 52  
17381 Anklam

Internet: www.kreis-vg.de  
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

#### Standort Pasewalk

An der Kürassierkaserne 9  
17309 Pasewalk  
Postfach 12 42  
17302 Pasewalk

#### Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

Jagdausübungsberechtigte haben zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) im gesamten Landkreis Vorpommern-Greifswald:

1. eine verstärkte Bejagung von Wildschweinen durchzuführen,
2. eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen,
3. jedes erlegte Wildschwein nach den jagdlichen Vorgaben mit einer Wildmarke und einem Wildursprungsschein eindeutig zu kennzeichnen,
4. von jedem erlegten Wildschwein Proben nach näherer Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Vorpommern-Greifswald zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen, zu kennzeichnen und der vom VLA bestimmten Stelle zuzuführen,
5. jedes verendet aufgefundene Wildschwein einschließlich Unfallwild sowie krank erlegte Wildschweine unverzüglich unter Angabe des Fundortes beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLA) anzuzeigen, mit einer Wildmarke und einem Wildursprungsschein eindeutig zu kennzeichnen und Proben nach näherer Anweisung des VLA zu entnehmen und der vom VLA bestimmten Stelle zuzuführen;
6. beprobte verendet aufgefundene Wildschweine einschließlich Unfallwild sowie krank erlegte Wildschweine am Fundort zu belassen, soweit Verkehrssicherungspflichten dem nicht entgegenstehen. Sofern eine unschädliche Beseitigung der Tierkörper aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, wird diese vom VLA angeordnet und in eigener Zuständigkeit durch den im Land zuständigen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 beseitigt. Jagdausübungsberechtigte haben bei der Bergung der Tierkörper oder Tierkörperteile nach näherer Anweisung des VLA Vorpommern-Greifswald mitzuwirken.
7. für alle entnommenen Proben Probenbegleitscheine auszufüllen, die die folgenden Angaben enthalten müssen:
  - Nummer der Wildmarke bzw. des Wildursprungsscheins,
  - geografisches Gebiet, in dem das Tier verendet aufgefundene bzw. erlegt wurde, einschließlich der Rechts-Hochwerte,
  - Datum, an dem das Tier verendet aufgefundene bzw. erlegt wurde,
  - Person, die das Tier verendet aufgefundene oder erlegt hat,
  - Alter und Geschlecht des Wildschweins,
  - falls erlegt: Symptome vor dem Erlegen,
  - falls verendet aufgefundene: Zustand des Tierkörpers, ergänzt um das Ergebnis der pathologisch-anatomischen Untersuchung des Tierkörpers durch den Amtstierarzt oder amtlich beauftragten Tierarzt.
8. Aufwendungen der privaten und kommunalen Jagdausübungsberechtigten für die verstärkte Bejagung und verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen sowie für die angeordnete Probenahme nach den Nummern 4 und 5 sind durch die Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 2 und 4 der Verwaltungsvorschrift über die Entschädigung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Afrikanischen Schweinepest bei der Schwarzwildbejagung

in Mecklenburg-Vorpommern und nach Nummer 10 des Erlasses zur Überwachung der Wildschweine auf Schweinepest in Mecklenburg-Vorpommern als angemessener Ersatz abgegolten.

9. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 7 der Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG kraft Gesetzes gilt.
10. Die Überwachung der Maßnahmen erfolgt durch das VLA.
11. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Der Widerruf der Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten.

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt**

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche. Es handelt sich um eine ansteckende Viruserkrankung mit seuchenhaftem Verlauf und hoher Sterblichkeit, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war und dann nach Georgien eingeschleppt wurde. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Osteuropa auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos.

Mittlerweile wurde die ASP bei Wildschweinen auch in unserem Bundesland Mecklenburg- Vorpommern amtlich festgestellt. Bei Totfunden wurde das ASP-Virus nachgewiesen und in allen Fällen vom Friedrich-Loeffler-Institut bestätigt. Die bisherigen Fundorte befanden sich im Landkreis Ludwigslust- Parchim.

Damit besteht nunmehr neben dem hohen Risiko der Einschleppung über kontaminierte Lebens- oder Futtermittel, Kleidung oder Fahrzeuge durch den Personen- und Fahrzeugverkehr auch ein hohes Risiko der Einschleppung durch Landes- und Bundesgrenzen überschreitende Bewegungen von Schwarzwild.

In dieser Situation kommt der Früherkennung des Eintrags der ASP in die Wildschweinpopulation Mecklenburg-Vorpommerns eine erhebliche Bedeutung zu, da die schnellstmögliche Erkennung eine wesentliche Voraussetzung für wirksame und effektive Bekämpfungsmaßnahmen ist.

Die zuständige Behörde kann auf der Grundlage von § 3a der Schweinepest-Verordnung für ein von ihr bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der ASP erforderlich ist, anordnen, dass Jagdausübungsberechtigte geeignete Maßnahmen zur Suche nach verendeten Wildschweinen oder eine verstärkte Bejagung durchzuführen haben. Die Anordnungen betreffen auch die Kennzeichnung erlegter und verendet aufgefundener Wildschweine. Ferner kann die zuständige Behörde in dem von ihr bestimmten Gebiet anordnen, dass Jagdausübungsberechtigte von jedem erlegten und verendet aufgefundener Wildschwein einschließlich Unfallwild Proben zur virologischen Untersuchung zu entnehmen, zu kennzeichnen und einer von ihr bestimmten Stelle zuzuleiten haben.

Die intensive Bejagung der Wildschweinpopulation ist aufgrund des hohen Schwarzwildbestandes ein anerkanntes Mittel zur Verhinderung des Aufbaus von Infektketten innerhalb des Schwarzwildbestandes. Die Anordnung einer verstärkten Fallwildsuche ist ein wesentliches Element der passiven Überwachung zur Früherkennung der ASP.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist örtlich und sachlich zuständig. Die Zuständigkeit des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz MV (TierGesGAG-MV) vom 4. Juli 2014 i. V. m. § 4 Tierseuchenzuständigkeitsverordnung MV (TierSZustLVO-MV).

Mit der amtlichen Feststellung des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest im Landkreis Ludwigslust-Parchim, im benachbarten Bundesland Brandenburg und der Ausbreitung des Seuchengeschehens in nördliche Richtung hat sich das Risiko eines Eintrags der ASP durch die Einwanderung infizierter Wildschweine in das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald erheblich erhöht. Weiterhin besteht das Risiko eines Eintrags der ASP durch die Ausbreitung des Seuchengeschehens in Westpolen und durch kontaminierte Produkte und Gegenstände. Die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in die Wildschweinpopulation stellt eine große Gefahr für die Hausschweinpopulation dar, weil sie mit erheblichen Einschränkungen und existenzgefährdenden Verlusten für die schweinehaltenden Betriebe verbunden sein kann.

### **Zu Nummer 1 bis 7:**

Nach § 3a S. 1 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für ein von ihr bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Schweinepest oder der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, anordnen, dass Jagd ausübungs berechnigte [...]

1. geeignete Maßnahmen zur

- a) Suche nach verendeten Wildschweinen oder
- b) Verstärkten Bejagung von Wildschweinen

durchzuführen haben.

2. jedes erlegte Wildschwein unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen und für jedes erlegte Wildschwein einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen haben,

3. von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest oder zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Begleitschein der von ihr bestimmten Stelle zuzuführen haben,

4. jedes verendet aufgefundene Wildschwein der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Fundortes anzuzeigen, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen und

a. Proben zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest oder zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Begleitschein einer von ihr bestimmten Stelle zuzuleiten haben oder

b. zu einer von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle zu verbringen haben.

Aufgrund der aktuellen Funde positiv auf ASP getesteter Wildschweine in Mecklenburg-Vorpommern, sind Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung eines Eintrages in den Wildschweinebestand des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu ergreifen.

Zur Früherkennung der ASP im Landkreis Vorpommern-Greifswald wird deshalb gemäß § 3a S. 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 Schweinepest-Verordnung angeordnet, dass die Jagdausübungsberechtigten eine verstärkte Bejagung zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes vorzunehmen haben. Weiter wird angeordnet, dass die Jagdausübungsberechtigten verstärkt nach Fallwild zu suchen, die Suche durch andere Personen zu dulden haben und jedes verendet aufgefundene oder krank erlegte Wildschwein dem VLA des Landkreises Vorpommern-Greifswald unverzüglich unter Angabe des Fundortes anzuzeigen haben.

Der Tierkörper ist zu kennzeichnen und Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen. Die Proben sind mit einem Untersuchungsantrag abzugeben ( GPS- Daten) . Der Barcode der Blutröhrchen verbleibt am Röhrchen und auf dem Wildursprungsschein ist dieser Barcode zu vermerken, um eine genaue Zuordnung zu gewährleisten. Die Untersuchungsanträge und die Blutröhrchen erhalten Sie beim Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt in Greifswald, Anklam, Pasewalk und im Trichinenuntersuchungslabor in Anklam. Die genommenen Proben sind ebenfalls dort abzugeben.

Schließlich haben die Jagdausübungsberechtigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Bergung und Beseitigung des Tierkörpers mitzuwirken und zu unterstützen.

Diese Maßnahmen gehen über das bislang durchgeführte Monitoring nach der SchwPestMonV hinaus. Sie sind zur Vorbeugung und Erkennung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich. Durch die Anzeige von tot aufgefundenem oder krank erlegtem Schwarzwild sowie die im Folgenden, nach näherer Anweisung des VLA, durchzuführende Probennahme zur virologischen Untersuchung entsteht – soweit möglich – ein aktuelles Bild hinsichtlich der epidemiologischen Situation im Geltungsbereich dieser Anordnung. Ein Ausbruch der ASP kann mit diesen Maßnahmen früh erkannt und somit zeitnah festgestellt und die notwendigen weiteren Maßnahmen können angeordnet und durchgeführt werden.

Durch die verstärkte Bejagung und die damit verbundene Reduzierung des Schwarzwildbestandes kann der Ausbreitung des Seuchengeschehens im Falle eines Eintritts in den Geltungsbereich dieser Verfügung präventiv begegnet werden. Durch die Beprobung erlegter Tiere besteht eine zusätzliche Möglichkeit, eine mögliche Einschleppung der ASP in unseren Landkreis frühzeitig zu erkennen.

Andere, gleich wirksame Maßnahmen, die eine frühzeitige Erkennung einer Einschleppung ermöglichen, sind nicht gegeben.

Durch die Beseitigung infizierter Tierkörper nach näherer Anweisung des VLA wird

einer möglichen Ausbreitung der ASP so schnell wie möglich entgegengewirkt und damit einer weiteren Verschleppung vorgebeugt.

Es besteht eine Beseitigungspflicht gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i. V. m. S. 5 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) auch für verendete wild lebende Tiere, soweit die zuständige Behörde eine Verwendung, Verarbeitung oder Beseitigung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung angeordnet hat.

Beseitigungspflichtig ist gem. § 1 AG TierNebG M-V der jeweils örtlich zuständige Landkreis/VLA..

Gemäß Art 8 a) v) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 handelt es sich bei Wildtieren, wenn der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind, um Material der Kategorie 1, das in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 beseitigt werden muss.

Nach der letzten Qualifizierten Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts zur Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest aus Verbreitungsgebieten in Europa nach Deutschland mit Stand vom 25. Mai 2020 besteht durch das Auftreten der ASP in unmittelbarer Grenznähe im Westen Polens ein hohes Risiko eines Eintrags nach Deutschland. Dieses hohe Risiko hat sich durch den Ausbruch in Mecklenburg Vorpommern bestätigt.

Verendet aufgefundene Wildschweine – hierzu zählen auch die verunfallten Wildschweine – gelten ebenso wie die krank erlegten Wildschweine als Indikatortiere für das Auftreten von ASP. Darum ist bei jedem verendet aufgefundenen Wildschwein (Fall- und Unfallwild) und jedem krank erlegten Wildschwein zunächst von der Möglichkeit auszugehen, dass es mit dem ASP-Virus infiziert sein kann. Die Untersuchung der jeweils zu nehmenden Proben für die Früherkennung von ASP nimmt einige Zeit in Anspruch. Äußerlich erkennbare Anzeichen sind schwer festzustellen und treten auch nicht in jedem Fall auf. Es kann daher das Vorhandensein des Virus bei dem Tierkörper nicht unmittelbar ausgeschlossen werden. In der Folge besteht die Möglichkeit, dass von dem Tierkörper die Gefahr einer Weiterverbreitung des Virus ausgeht. Wenngleich die Maßnahmen nach § 3a Schweinepest-Verordnung vorliegend im Vorfeld eines Seuchenverdacht getroffen werden, sind die Indikatortiere unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Risikobewertung des FLI als potentiell infektiöse Wildschweine anzusehen und sollten daher nach der Beprobung unschädlich beseitigt werden.

Sofern die Beseitigung angeordnet wird, können die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet werden, an der Beseitigung im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken.

Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um den Ausbruch der ASP zeitnah festzustellen und schnellstmöglich Maßnahmen gegen die weitere Verbreitung der ASP zu treffen.

#### **Zu 8:**

Einer zusätzlichen Entschädigungsregelung bedarf es nicht. Soweit ein erhöhter Aufwand entsteht, wird sich die aufgrund der Verwaltungsvorschrift zu zahlende Entschädigung wegen der erhöhten Anzahl der erlegten Tiere, Einsätze und eingesandten Proben ebenfalls erhöhen.

#### **Zu 9:**

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen

öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da Ausbruch und Ausbreitung der ASP und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden müssen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre.

#### **Zu 10:**

Entsprechend § 1 Abs. 2 TierGesGAG MV obliegt die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), sowie der Schweinepest-Verordnung den Landkreisen und den kreisfreien Städten/VLA.

#### **Zu 11:**

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG MV) i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG MV. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG MV. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 7 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG MV durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 27a VwVfG MV auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Greifswald unter <https://www.kreis-vg.de/> und im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG MV abgesehen.

Die Allgemeinverfügung ist nicht befristet, da keine zuverlässige Prognose getroffen werden kann, wann das gegenwärtige Seuchengeschehen erfolgreich eingedämmt oder beendet ist. Es erfolgt eine fortgesetzte und intensive Beobachtung des Seuchengeschehens durch das VLA. Die Erforderlichkeit und Angemessenheit dieser Allgemeinverfügung wird permanent überprüft und wenn festzustellen ist, dass die angeordneten Maßnahmen nicht weiter erforderlich sind, wird diese Allgemeinverfügung widerrufen werden.

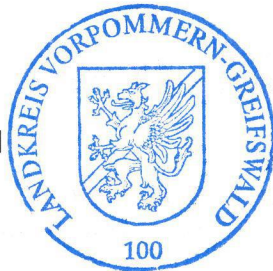
#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Der Landrat, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald, Widerspruch erhoben werden.

## Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die in den Punkten 1-4 getroffenen Anordnungen sind sofort vollziehbar. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

Greifswald, 03.12.2021



  
Michael Sack  
Landrat

### Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (EU ABI. Nr. L 84, 31.03.2016, S. 1, ber. 2017 ABI. L 57 S. 65, ber. 2020 ABI. L 84 S. 24, ber. 2021 ABI. L 48 S. 3 und ABI. L 224 S. 42), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.07.2018 (ABI. L 272 S. 11)
- Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (EU ABI. Nr. L 174, 03.06.2020, S. 64) geändert durch (EU) 2021/1140 (EU ABI. Nr. L 247, 13.07.2021, S. 50)
- Durchführungsverordnung EU 2021/605 der Kommission vom 7. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ABI. L 129 S. 1) zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/2024 vom 18.11.2021 (ABI. Nr. L 441, S. 3)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11. 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 104 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S.3436)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die durch Artikel 1a der Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700) geändert worden ist
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219),
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung,
- Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. MV 2020, 410, 465)
- Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung –TierSZustLVO-M-V vom 02. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2020 (GVOBl. M-V 2020 S. 54),



- Verwaltungsvorschrift zur Entschädigung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Afrikanischen Schweinepest bei der Schwarzwildbejagung in Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Dezember 2017 (AmtsBl. MV S. 843), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 31. März 2020 (AmtsBl. MV S. 192),
- Erlasses zur Überwachung der Wildschweine auf Schweinepest in Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2004 (AmtsBl. M-V, S. 278), zuletzt geändert durch den Erlass vom 04.05.2020, Az.: VI 530 721-20410,
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 279 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
- Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG Tier NebG MV) vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 2020 (GVOBl. M-V S. 183),
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. EU Nr. L 300, S. 1),
- DE-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S.666, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

